

# **BGer 5F 11/2023 vom 5. April 2023**

Bundesgericht, 2023-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_11\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_11_2023)

FR: TF 5F 11/2023 du 5 avril 2023

IT: TF 5F 11/2023 del 5 aprile 2023

## **Regeste**

Revision des Urteils 5A\_128/2023 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 16. Februar 2023 | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Was zunächst den Antrag auf Verfahrensvereinigung anbelangt, ist festzuhalten, dass die Beschwerde 5A\_188/2023 bereits mit Urteil vom 9. März 2023 behandelt wurde. Ohnehin wären ein Beschwerde- und ein Revisionsverfahren vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Verfahrensgegenstandes einer Vereinigung unzugänglich.

### **E. 2**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Eine nochmalige Überprüfung der einem bundesgerichtlichen Urteil zugrunde liegenden Streitsache ist ausgeschlossen. Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Die um Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ersuchende Person hat gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG einen vom Gesetz vorgesehenen Revisionsgrund zu nennen und aufzuzeigen, weshalb das revisionsbetroffene Urteil an einem revisionserheblichen Mangel leidet; fehlt eine entsprechende Begründung, wird auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten (vgl. Urteile 2F\_1/2023 vom 23. März 2023 E. 2; 2F\_37/2021 vom 11. Januar 2022 E. 3; 2F\_35/2021 vom 9. Dezember 2021 E. 2.1; 2F\_30/2021 vom 12. November 2021 E. 2).

### **E. 3**

Im Revisionsgesuch werden weder explizit noch sinngemäss Revisionsgründe genannt und es werden auch inhaltlich keine Ausführungen gemacht, welche sich einem Revisionsgrund zuordnen liessen: Die Gesuchstellerin vertritt die Ansicht, dass sie persönlich von der Kürzung des Honorars des vertretenden Anwaltes betroffen gewesen sei und es sich dabei "um eine hinreichend nachgewiesene Tatsache [gehandelt habe], die von Verfassungswegen zu berücksichtigen war". Indes ging es bei der Legitimationsfrage in Bezug auf die Anfechtung der Honorarkürzung nicht um eine Tat-, sondern um eine Rechtsfrage, wie im Übrigen bereits in E. 5 des revisionsbetroffenen Urteils dargelegt worden ist. Auch die weiteren Ausführungen im Revisionsgesuch stellen nichts anderes als eine Wiederholung des divergierenden rechtlichen Standpunktes und damit eine inhaltliche Kritik an den Erwägungen des Urteils 5A\_128/2023 dar. Eine abweichende Rechtsauffassung bildet jedoch keinen Revisionsgrund; in Bezug auf die Rechtsanwendung steht die Revision mit anderen Worten nicht offen ( BGE 122 II 17 E. 3; Urteile 2F\_19/2022 vom 9. Mai 2022 E. 3.2; 1F\_6/2021 vom 1. März 2021 E. 2.2; 1F\_23/2020 vom 17. September 2020 E. 3.1;

6F\_20/2018 vom 27. Juli 2018 E. 3). Ferner trifft es nicht zu, dass das Bundesgericht die Behauptung zum Kostendach und die Ausführungen zur angeblich willkürlichen Honorarkürzung durch die KESB, mit welcher diese bewusst einen Interessenkonflikt habe herbeiführen wollen, unberücksichtigt gelassen hätte. Vielmehr hat es sich hierzu in E. 5 des revisionsbetroffenen Urteils ausdrücklich geäußert, und zwar dahingehend, dass zum Kostendach in der Beschwerde keine näheren Ausführungen erfolgen würden und der Vorwurf der willkürlichen, angeblich auf Herbeiführung eines Interessenkonfliktes zielenden Honorarkürzung aufsichtsrechtlicher Natur wäre und deshalb ausserhalb des möglichen Beschwerdegegenstandes stehe.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch mangels Nennung und zufolge Fehlens von Revisionsgründen nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch bereits aus diesem Grund abzuweisen ist.

#### **E. 6**

Auch das Revisionsverfahren steht im Zusammenhang mit der vom vertretenden Rechtsanwalt als unberechtigt erachteten Honorarkürzung, welche - wie im Urteil 5A\_128/2023 ausgeführt worden ist - ihn selbst betrifft und nur von ihm persönlich hätte angefochten werden können. Deshalb sind die entstandenen Gerichtskosten gestützt auf Art. 66 Abs. 3 BGG erneut dem vertretenden Rechtsanwalt als Urheber aufzuerlegen. Es liesse sich nicht rechtfertigen, die Kosten der offenkundig unbeholfenen Gesuchstellerin aufzuerlegen, in deren Namen er seine persönlichen Interessen durchzusetzen versucht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.